

senden Geheimnisschutz innerhalb ihres Verantwortungsbereiches und nach außen. Das sozialistische Recht, insbesondere das Wirtschafts- und Arbeitsrecht, ist wirkungsvoll anzuwenden. Die Rechte der Werktätigen sind zu wahren.

(2) Zur Erteilung von Auflagen und Verfügungen an Kombinate und Kombinatbetriebe sind nur die staatlichen Organe und Einrichtungen berechtigt, die dazu durch Rechtsvorschriften ermächtigt sind.

II.

Aufgaben des volkseigenen Kombinats und Kombinatbetriebes

Planung und Bilanzierung

§9

(1) Das Kombinat und die Kombinatbetriebe arbeiten auf der Grundlage des Fünfjahr- und des Volkswirtschaftsplanes ihre Pläne entsprechend den Rechtsvorschriften aus.

(2) Grundlage für die Ausarbeitung der Pläne des Kombinats und der Kombinatbetriebe sind die staatlichen Plankennziffern und andere staatliche Planentscheidungen.

(3) Der Generaldirektor sichert mit dem Plan und nach eigener kontinuierlicher langfristig-konzeptioneller Arbeit die innere Geschlossenheit des Reproduktionsprozesses des Kombinats. Dazu gehören die Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und die ökonomische Nutzung seiner Ergebnisse, die planmäßige Rationalisierung für einen Leistungszuwachs mit hoher Effektivität sowie die Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen in den Betrieben. Im Kombinat werden bei der Planausarbeitung und -durchführung die Hauptfaktoren der Intensivierung zur Erreichung hoher Produktionsleistungen für ein verteilbares Endprodukt mit hoher Qualität und sinkendem Aufwand zur vollen Wirkung gebracht.

(4) Das Kombinat und die Kombinatbetriebe führen die Planung und Bilanzierung auf der Grundlage progressiver Normative, Normen und technisch-ökonomischer Kennziffern für den Einsatz, die Nutzung und den Verbrauch von gegenständlicher und lebendiger Arbeit durch. Dabei ist von den neuesten wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen und ökonomischen Erfordernissen auszugehen.

(5) Während der Ausarbeitung der Planentwürfe wird durch den Generaldirektor eine ständige enge Verbindung zwischen dem Kombinat und den Kombinatbetrieben sowie zwischen dem Kombinat und dem Ministerium und der Staatlichen Plankommission gewährleistet.

(6) Der Generaldirektor verteidigt den Planentwurf des Kombinats vor dem Minister, weist die Einhaltung und gezielte Überbietung der staatlichen Aufgaben nach und begründet die Wirksamkeit der Hauptfaktoren der Intensivierung. Festlegungen über die Planverteidigungen von Kombinatbetrieben trifft der Generaldirektor in eigener Verantwortung.

§10

(1) Der Generaldirektor schlüsselt die dem Kombinat erteilten staatlichen Plankennziffern vollständig auf und übergibt diese den Kombinatbetrieben. Entsprechend den Rechtsvorschriften legt er weitere Plankennziffern fest und übergibt

diese den Kombinatbetrieben. Der Generaldirektor ist berechtigt, den Kombinatbetrieben entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen Zielstellungen zur Überbietung der staatlichen Aufgaben vorzugeben.

(2) Zur eingehenden Beratung des Planes mit den Werktätigen werden die festgelegten staatlichen Aufgaben, insbesondere die qualitativen Kennziffern, durch die Kombinatbetriebe bis auf Betriebsteile, Abteilungen, Brigaden und Arbeitsplätze aufgeteilt.

(3) Der Generaldirektor leitet die Kombinatbetriebe bei der Ausarbeitung, Durchführung und Kontrolle der Pläne an. Er ist verpflichtet, die Zielstellungen der staatlichen Pläne bis in die Kombinatbetriebe durchzusetzen.

§11

(1) Das Kombinat ist auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern und anderer staatlicher Planentscheidungen für die Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs verantwortlich.

(2) Das Kombinat nimmt die ihm übertragene Verantwortung für die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung als staatliche Funktion im volkswirtschaftlichen Interesse wahr. Es arbeitet mit dem am Aufkommen und an der Verwendung Beteiligten eng zusammen und sichert die erforderlichen materiell-technischen Proportionen und Verflechtungen, insbesondere zwischen der Produktion von Final- und Zuliefererzeugnissen sowie Ersatzteilen. Das gleiche gilt für die Kombinatbetriebe, soweit ihnen Bilanzverantwortung übertragen wurde. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten sind im einzelnen in den Rechtsvorschriften über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung zu regeln.

(3) Das Kombinat sichert bei den von ihm zu bilanzierenden Erzeugnissen ein Aufkommen aus Produktion und Import, das dem volkswirtschaftlich begründeten Bedarf entspricht. Das geschieht besonders durch Entwicklung der eigenen Produktion. Der Generaldirektor trifft rechtzeitig die erforderlichen Entscheidungen zur Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs für alle Verbraucher von Erzeugnissen seines Bilanzbereiches. Dabei werden Sekundärrohstoffe gleichrangig wie Primärrohstoffe in die Bilanzierung einbezogen.

(4) Die Aufgaben der Baukombinate und Kombinatbetriebe auf dem Gebiet der Bilanzierung von Bau- und Projektierungsleistungen im Rahmen des einheitlichen zentralen Planes des Bauwesens sind mit der Verordnung über die Baubilanzierung zu regeln.

Wissenschaft und Technik

§12

(1) Das Kombinat und die Kombinatbetriebe richten die wissenschaftlich-technische Arbeit konsequent auf die Erfordernisse der Leistungs- und Effektivitätsentwicklung der Volkswirtschaft aus. Sie organisieren die Arbeit zur Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts als Schlüsselfrage des weiteren wissenschaftlich-technischen Leistungsanstiegs und gewährleisten die schnelle Überleitung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse, insbesondere von Spitzenleistungen, in die produktive Nutzung.

(2) Das Kombinat organisiert eine kostengünstige Produktion durch einen einheitlichen technologischen Prozeß und sichert mit einer effektiven Spezialisierung bei Verhinderung der Zersplitterung der Produktion eine hohe Arbeitsproduktivität.